

IDEENKAPITAL MediaTreuhand GmbH i.L., Berliner Allee 27-29,  
40212 Düsseldorf

Herr  
Max Mustermann  
Musterweg XXX  
XXXXX Musterstadt

Fonds: Mediastream II  
Kundennummer: XXXXXX

Telefon: 0211 13608 - 300  
Telefax: 0211 13608 - 445  
E-Mail: [anlegerbetreuung@ideenkapital.de](mailto:anlegerbetreuung@ideenkapital.de)

Datum: 26.06.2023

## **Mediastream Zweite Film GmbH & Co. Productions KG i. L.**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

im Namen und Auftrag der persönlich haftenden Gesellschafterin Ihrer o.g. Fondsgesellschaft, der Mediastream Zweite Film GmbH i.L., möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand der Gesellschaft informieren und den Jahresabschluss 2022 im Umlaufverfahren feststellen. Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Schreiben alle wesentlichen Informationen zu Ihrer Beteiligung enthält und eine gesonderte Geschäftsberichtsbrochure nicht versendet wird. Die finale Liquidation Ihrer Fondsgesellschaft kann erst erfolgen, wenn der nachfolgend beschriebene Finanzgerichtsprozess vollständig abgeschlossen ist.

### **1. Hintergrundinformationen zu dem anhängigen Finanzgerichtsprozess**

Mit dem im Umlaufverfahren gefassten Beschluss vom 30. September 2009 haben die Anleger die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft beauftragt und ermächtigt, die auf der Grundlage des Ergebnisses der Betriebsprüfung ergehenden Steuerbescheide anzufechten. Weiterhin wurde die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ermächtigt, anhängige Verfahren zum Ruhen zu bringen, falls Rechtsbehelfsverfahren und Klageverfahren zu denselben Rechtsfragen bereits anhängig sind. Schließlich wurde die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ermächtigt, Kostenübernahme- und Kostenteilungsvereinbarungen mit anderen betroffenen Fondsgesellschaften abzuschließen.

Auf dieser Grundlage wurden die durch die Fondsgesellschaft eingeleiteten Einspruchsverfahren im Hinblick auf ein durch die Fondsgesellschaft Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. (nachfolgend klagende Gesellschaft) eingeleitetes Klageverfahren vor dem Finanzgericht München (aktuell: 1 K 477/18) zum Ruhen gebracht.

Im Rahmen dieses Klageverfahrens konnte erreicht werden, dass das Finanzamt seine Rechtsauffassung aufgegeben hat, die klagende Fondsgesellschaft habe ihre Rechte am Film bereits mit dem Abschluss des Lizenzvertrages veräußert, was zu einer teilweisen Erledigung des Rechtsstreits führte. Dadurch konnte eine erhebliche steuerbare und steuerpflichtige Gewinnerhöhung im Jahr des Vertragsabschlusses abgewendet werden. Streitgegenstand des Verfahrens ist seitdem noch die Frage, ob die Schlusszahlung am Ende der Laufzeit des Lizenzvertrages (Rechtsstandpunkt der Fondsgesellschaft) oder ratierlich

und abgezinst über die Laufzeit des Vertrages (Rechtsstandpunkt des Finanzamtes) zu aktivieren ist.

## **2. Ergebnisse zweier Parallelverfahren und Auswirkungen auf den laufenden Prozess Ihrer Fondsgesellschaft**

Diese Rechtsfrage war zugleich Streitgegenstand von zwei weiteren vor dem 1. Senat des Finanzgerichts München anhängiger Klageverfahren anderer Fondsgesellschaften. Am 17. Mai 2023 hat der 1. Senat diese Verfahren entschieden und sich dabei dem Rechtsstandpunkt des Finanzamtes angeschlossen.

Der Prozessbevollmächtigte der klagenden Fondsgesellschaft hat in einer schriftlichen Stellungnahme, die dieser Anlegerinformation als Anlage Nr. 7 beigelegt ist, die verfahrensrechtlichen Folgen für das Klageverfahren dieser Fondsgesellschaft detailliert dargestellt und die Erfolgsaussichten neu bewertet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass damit die Klage – soweit noch keine Erledigung eingetreten ist – jedenfalls in dieser Instanz mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird. Im Falle einer Fortführung des Verfahrens ist mit einer weiteren Verfahrensdauer von mindestens drei bis fünf Jahren zu rechnen, was mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist. **Da die Klage bereits weitgehend erfolgreich war und aufgrund des erheblichen Risikos, dass die weitere Fortführung der Klage keinen Erfolg haben wird, empfiehlt der Prozessbevollmächtigte der klagenden Gesellschaft, das Verfahren zu beenden.** Die Beendigung des Verfahrens kann erreicht werden, indem der Rechtsstreit, soweit bereits Erledigung eingetreten ist, teilweise für erledigt erklärt und die Klage im Übrigen zurückgenommen wird.

Wenn das Klageverfahren auf diese Weise beendet wird, müssen die derzeit ruhenden Einspruchsverfahren der Fondsgesellschaft wieder aufgenommen werden. Wenn sich die Fondsgesellschaft der Beratungsempfehlung des Prozessbevollmächtigten der klagenden Fondsgesellschaft anschließt, kann das Ergebnis des Klageverfahrens auch in den Gewinnfeststellungsbescheiden der Fondsgesellschaft entsprechend umgesetzt werden. Im Anschluss können die noch offenen Einspruchsverfahren durch Rücknahme der Einsprüche beendet werden.

Aufgrund der zuvor geschilderten Entwicklungen wird den Anlegern das weitere Vorgehen im Hinblick auf das Verfahren unter dem vierten Punkt der beiliegenden Gesellschafterbeschlüsse zur Abstimmung gestellt. Eine Zustimmung impliziert, dass die Fondsgesellschaft damit einverstanden ist, dass die klagende Fondsgesellschaft in dem Verfahren vor dem Finanzgericht München die durch ihren Prozessbevollmächtigten empfohlenen Erklärungen (Erledigungserklärung, Klagerücknahme) abgibt. Die Fondsgeschäftsführung wird beauftragt und ermächtigt, nach Beendigung des Rechtsstreites vor dem Finanzgericht München das Prozessergebnis auch für die Fondsgesellschaft entsprechend umzusetzen und alle noch offenen Einspruchsverfahren zu beenden und die dazu erforderlichen Erklärungen (Erledigungserklärung, Einspruchsrücknahme u.a.) gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

## **3. Handlungsempfehlung der Fondsgeschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft empfiehlt den Anlegern, der Beratungsempfehlung des Prozessbevollmächtigten der klagenden Fondsgesellschaft zu folgen und die Zustimmung zur Beendigung der Rechtsbehelfsverfahren gegen die geänderten Bescheide über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung und Gewerbesteuerermessbetrags-

bescheide zu erteilen. Im Falle einer Zustimmung kann die Gesellschaft zeitnah liquidiert und die überschüssige Liquidität an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

#### **4. Ergebnisprotokoll der Gesellschafterbeschlüsse für das Geschäftsjahr 2021**

Nachrichtlich zum schriftlichen Umlaufverfahren für das Geschäftsjahre 2021 teilen wir Ihnen mit, dass die Gesellschafter den Beschlussvorlagen mehrheitlich zugestimmt haben. Die Abstimmungsergebnisse entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Ergebnisprotokoll.

#### **5. Jahresabschluss per 31.12.2022**

Beigefügt übersenden wir Ihnen für das Geschäftsjahr 2022 den Jahresabschluss sowie den Bericht des Steuerberaters.

Der Fonds kann aufgrund des laufenden Finanzgerichtsprozesses noch nicht liquidiert werden, sodass lediglich sonstige betriebliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft sowie die jährliche Zuführung zur Steuerrückstellung anfallen.

Wie bereits in der letzten Anlegerkommunikation geschildert, wurde hat das Bundesfinanzministerium die Zinsen auf Steuernachzahlungen ab dem 01.01.2019 von 6,0% auf 1,8% gesenkt, sodass im Geschäftsjahr 2021 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 140 TEUR aufgelöst wurden. Da dieser Einmaleffekt in dem vergangenen Geschäftsjahr ausblieb, zeigt sich das Jahresergebnis mit -145 TEUR deutlich verschlechtert (Vorjahr: +22 TEUR). Die jährlich anfallenden sonstigen betrieblichen Aufwendungen i.H.v. 115 TEUR sowie die Aufwendungen für die Zuführung zu der Rückstellung für die Verzinsung der Gewerbesteuer in Höhe von 30 TEUR entstehen, da die Gesellschaft aufgrund des laufenden Finanzgerichtsprozesses nicht abgewickelt werden konnte.

#### **6. Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren**

Gemäß den Regelungen des § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags hat die persönlich haftende Gesellschafterin uns beauftragt, die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen.

Die Frist zur Abgabe Ihrer Stimmen endet am 21. Juli 2023 (Abstimmungsfrist gemäß § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags). Ihre fristwahrende Stimmabgabe ist sichergestellt, wenn Ihr Stimmzettel mit einem Poststempel oder einem Faxempfangsbericht eingeht, der kein späteres Datum als den letzten Abstimmungstag ausweist. Wir bitten Sie, den ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel bis spätestens zum letzten Abstimmungstag, dem

**21. Juli 2023**

an uns zurückzusenden. Selbstverständlich können Sie uns den Stimmzettel auch gerne per Fax (Nr. +49 (0)211/136 08-445) zusenden. Das Abstimmungsergebnis werden wir Ihnen nach Auswertung der Stimmabgabe schriftlich mitteilen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, nicht oder verspätet eingehende oder sonstige ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Sofern Sie an der Beschlussfassung nicht teilnehmen und auch nicht die eingeräumte Vollmacht zur Ausübung Ihres Stimmrechts durch die Treuhandkommanditistin vor dem Ende

der Abstimmung schriftlich widerrufen, ist die Treuhandkommanditistin gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvtrags verpflichtet, von der ihr erteilten Vollmacht zur Ausübung Ihres Stimmrechtes in Ihrem Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen wird sie in diesem Umfang für die Annahme der Beschlussvorschläge stimmen.

Über Ihre Beteiligung halten wir Sie weiterhin unterrichtet. Abschließend möchten wir Sie bitten, uns für zukünftige Korrespondenz bzw. Ausschüttungen etwaige Adress- und/oder Änderungen Ihrer Bankverbindung im beigefügten Formular schriftlich mitzuteilen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IDEENKAPITAL MediaTreuhand GmbH i.L.



i. A. Dustin Spiecker  
Fondsbetreuer



i. A. Julian Bohnert  
Fondsbetreuer

#### Anlagen

- Gesellschafterbeschluss des Geschäftsjahres 2022 (Stimmzettel)
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2022
- Bericht des Steuerberaters des Geschäftsjahres 2022
- Abfrage der Stammdaten (Aktualisierung meiner Daten)
- Ergebnisprotokoll der Gesellschafterbeschlüsse des Geschäftsjahres 2021
- Steuerliche Mitteilung 2022
- Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten der klagenden Gesellschaft zum Finanzgerichtsverfahren

Mustermann, Max, Musterweg XXX, XXXXX Musterstadt

**IDEENKAPITAL Media Treuhand GmbH i.L.**

Mediastream II | ULV 2022

Berliner Allee 27-29

40212 Düsseldorf

Fonds: Mediastream II

Kundennummer: XXXXXX

Telefon: 0211 13608 - 300

Telefax: 0211 13608 - 445

E-Mail: anlegerbetreuung@ideenkapital.de

Datum: 26.06.2023

**Achtung Terminsache: Rückmeldung bitte bis 21. Juli 2023**

**Gesellschafterbeschlüsse für das Geschäftsjahr 2022**

Anteilsnummer: X

Ich, der/die unterzeichnende Gesellschafter/in erkläre zu den nachfolgenden Beschlüssen meine:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

| Zustimmung               | Ablehnung                |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 gem. § 9 Abs. 1 (b) und § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags</b><br>Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einem Jahresfehlbetrag von 144.597,89 EUR wird festgestellt.      |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>Beschluss der Ergebnisverwendung 2022 gem. § 9 Abs. 1 (c, d), § 12 und § 13 des Gesellschaftsvertrags</b><br>Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.                                                                           |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>Entlastung der Komplementärin gem. § 9 Abs. 1 (e) des Gesellschaftsvertrags</b><br>Der Komplementärin, ihren Liquidatoren und Prokuristen wird Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 erteilt.                                   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>Außerordentliche Beschlussfassung zur Beendigung der Rechtsbehelfsverfahren gegen die geänderten Bescheide über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung (Gewinnfeststellungsbescheide) und Gewerbesteuerermessbetragsbescheide</b> |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Gesellschafters/in

Mustermann, Max, Musterweg XXX, XXXXX Musterstadt

**IDEENKAPITAL Media Treuhand GmbH i.L.**

Mediastream II | ULV 2022

Berliner Allee 27-29

40212 Düsseldorf

Fonds: Mediastream II

Kundennummer: XXXXXX

Ant.-Nr.: X

Telefon: 0211 13608 - 300

Telefax: 0211 13608 - 445

E-Mail: anlegerbetreuung@ideenkapital.de

Datum: 26.06.2023

**Aktualisierung meiner Daten (Rücksendung bitte nur, wenn eine Änderung mitzuteilen ist)**

| Bei der Ideenkapital hinterlegt: | Aktuell                                                   | Neue Daten           |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Name der Bank</b>             |                                                           | <b>Name der Bank</b> |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                      |
| <b>Kontoinhaber</b>              |                                                           | <b>Kontoinhaber</b>  |
| Mustermann, Max                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                      |
| <b>IBAN</b>                      |                                                           | <b>IBAN</b>          |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                      |
| <b>BIC/SWIFT</b>                 |                                                           | <b>BIC/SWIFT</b>     |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                      |
| <b>Steuernummer</b>              |                                                           | <b>Steuernummer</b>  |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                      |
| <b>Steuer-ID</b>                 |                                                           | <b>Steuer-ID</b>     |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                      |

| Bei der Ideenkapital hinterlegt: | Aktuell                                                   | Neue Daten      |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Festnetz</b>                  |                                                           | <b>Festnetz</b> |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                 |
| <b>Mobil</b>                     |                                                           | <b>Mobil</b>    |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                 |
| <b>E-Mail</b>                    |                                                           | <b>E-Mail</b>   |
|                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                 |

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Mediastream Zweite Film GmbH & Co. Productions KG i.L.**

**Ergebnisprotokoll des Gesellschafterbeschlusses des Geschäftsjahres 2021**

1. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 gem. § 9 Abs. 1 (b) und § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags**

| Zustimmung | Ablehnung |
|------------|-----------|
| 99,36 %    | 0,64 %    |

2. **Beschluss der Ergebnisverwendung 2021 gem. § 9 Abs. 1 (c, d), § 12 und § 13 des Gesellschaftsvertrags**

| Zustimmung | Ablehnung |
|------------|-----------|
| 99,18 %    | 0,82 %    |

3. **Entlastung der Komplementärin gem. § 9 Abs. 1 (e) des Gesellschaftsvertrags**

| Zustimmung | Ablehnung |
|------------|-----------|
| 98,37 %    | 1,63 %    |



# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Mediastream Zweite Film GmbH & Co. Productions KG i.L.  
Grünwald

|                                         | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro   |
|-----------------------------------------|-----------------------|-------------------|
| 1. sonstige betriebliche Erträge        |                       |                   |
| a) übrige sonstige betriebliche Erträge | 0,00                  | 36.222,65         |
| 2. sonstige betriebliche Aufwendungen   |                       |                   |
| a) verschiedene betriebliche Kosten     | 115.065,93            | 124.405,16        |
| 3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 417,88                | 139.771,77        |
| 4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen     | 29.949,84             | 29.949,84         |
| <b>5. Ergebnis nach Steuern</b>         | <b>144.597,89-</b>    | <b>21.639,42</b>  |
| <b>6. Jahresfehlbetrag</b>              | <b>144.597,89</b>     | <b>21.639,42-</b> |
| 7. Belastung auf Kapitalkonten          | 0,00                  | 21.639,42-        |
| 8. Gutschrift auf Kapitalkonten         | 144.597,89-           | 0,00              |
| <b>9. Bilanzgewinn</b>                  | <b>0,00</b>           | <b>0,00</b>       |

# **Bericht des Steuerberaters für das Jahr 2022**

für die

**Mediastream Zweite Film GmbH & Co. Productions KG i.L.**

## **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Seibel Hüls Partner PartGmbH, Wuppertal, erstellt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -144.597,89 (im Vorjahr: Jahresüberschuss EUR 21.639,42) aus. Der Jahresfehlbetrag wird gleichmäßig auf alle Gesellschafter, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtkapital der Gesellschaft, verteilt. Die uns individuell vom einzelnen Anleger mitgeteilten Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben werden von uns bei der Erstellung der Steuererklärungen berücksichtigt.

Die Höhe des Festkapitals (Summe aus Kapitalkonto I und II) beträgt EUR 140.484.495,00 (im Vorjahr: EUR 140.534.495,00). Die steuerlichen Kapitalkonten der Gesellschafter weisen per 31.12.2022 durchgängig positive Salden auf.

## **Steuererklärung für das Jahr 2022**

Auf Basis des Jahresabschlusses 2022 werden wir die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2022 erstellen. Anschließend erfolgt die Einreichung beim Betriebsstättenfinanzamt München.

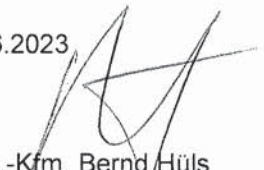
## **Veranlagung**

Eine andere Mediastream-Fondsgesellschaft hat in einem parallelen Verfahren Sprungklage gegen den ursprünglichen Feststellungsbescheid für das Jahr 2001 beim Finanzgericht München erhoben und gegen das Urteil vom 2. April 2014 Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das Ergebnis dieses Verfahrens soll bei der Veranlagung der Gesellschaft zugrunde gelegt werden. Dementsprechend hat die Gesellschaft gegen die ursprünglichen Feststellungsbescheide der Veranlagungszeiträume 2002-2009 Einspruch eingelegt und das Einspruchsverfahren ruht, bis über die eingelegte Revision entschieden wurde. Die Veranlagung für das Jahr 2010 wurde mit Folgeanpassungen aufgrund der Betriebsprüfung durchgeführt. Die Veranlagungen für die Jahre 2011 bis 2021 erfolgten gemäß Steuererklärung.

### Klageverfahren

Nach Erhebung der Klage und Einreichung der Begründung hat das Finanzgericht München am 2. April 2014 die Klage abgewiesen. Mit Schreiben vom 09. April 2014 wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt und am 07. Dezember 2017 wurde die Klage der Fondsgesellschaft gegen das Finanzamt München vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt. Der BFH entschied, dass die Revision begründet sei, hob damit das Urteil des Finanzgerichts München vom 2. April 2014 auf und verwies das Verfahren zurück an das Finanzgericht München. Dieses soll gemäß dem Urteil des BFH den zwischen der Fondsgesellschaft und dem Filmstudio abgeschlossenen Vertriebsvertrag nach kalifornischem und nicht nach deutschem Recht auslegen.

Wuppertal, den 1.6.2023



Dipl.-Kfm. Bernd Hüls  
Steuerberater  
Seibel Hüls Partner PartGmbB

Greenberg Traurig Germany, LLP · Budapester Str. 35 · 10787 Berlin

Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L.  
Tölzer Straße 5  
82031 Grünwald,

15. Juni 2023

**Finanzgerichtsverfahren Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i.L. vs.  
FA München (1 K 477/18)**

**162631.010200**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 1. Senat des Finanzgerichts München hat mit Urteilen vom 17. Mai 2023 in zwei anderen Verfahren zu der Frage der ertragsteuerlichen Behandlung von sogenannten Schlusszahlungen bei Filmlicenzverträgen Stellung genommen. Von der Beurteilung dieser Frage hängt auch die Entscheidung in Ihrem Verfahren ab. Das Finanzgericht hat in den beiden Verfahren die Klagen hinsichtlich der Frage der Behandlung der Schlusszahlung abgewiesen. Wirtschaftlich geht es in dem Verfahren nicht darum ob, sondern wann die Schlusszahlung steuerlich zu erfassen ist, nämlich entweder verteilt über die Laufzeit des Lizenzvertrages von 2001 bis 2009 oder insgesamt bei dessen Ende in 2009.

Aufgrund der Entscheidungen sind aus unserer Sicht die Erfolgsaussichten und die voraussichtliche Dauer des Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. neu zu beurteilen:

- Im Hinblick auf die Urteile in den beiden anderen Verfahren ist davon auszugehen, dass die Klage der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. vor dem Finanzgericht mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird.
- Wie der Bundesfinanzhof die Angelegenheit bei einer erneuten Befassung beurteilen würde, ist offen. Der Bundesfinanzhof überprüft Entscheidungen der Finanzgerichte nur auf Rechtsfehler.
- Wenn der Bundesfinanzhof die Entscheidung des Finanzgerichts aufheben würde, ist aufgrund der bisherigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs davon auszugehen, dass der Bundesfinanzhof keine abschließende Entscheidung treffen würde, sondern das Verfahren erneut an das Finanzamt zurückverweisen würde.

DR. HENRIK ARMIAH  
WENCKE BASLER, LL.M. (WASHINGTON, D.C.)  
DR. KATHI BECKMANN, LL.M.  
DR. DANIEL BEHNIGHAUS, LL.M.  
(KING'S COLLEGE LONDON)  
(RECHTSANWALT UND NOTAR)  
DR. VIOLA BENSINGER  
DR. SARAH MELINA BERENDSEN  
DR. NIKLAS CONRAD  
DR. CHRISTOPH ENAUX, LL.M. (GEORGETOWN)  
DR. MARTIN HAMER  
CLAUDIA HARD, LL.M. (AUSTIN)  
DR. JOSEF HOFSCHROER  
CARSTEN KOCIOK, LL.M. (BOSTON)  
DR. NICOLA LAGONI  
DR. STEFAN LUTJE  
DR. OLIVER MARKMANN  
DR. ANKA MITZKEIT  
DR. DIETER NEUMANN  
DR. PHILIPP OSTEROTH  
KONRADIN PLEUL  
DR. KARA PREEDY, LL.M.  
DR. FLORIAN ROSCH  
(RECHTSANWALT UND NOTAR)  
DR. CHRISTIAN SCHEDE, LL.M.  
(GEORGETOWN)  
DR. PETER SCHORLING  
DR. HENNING SIEBER, LL.M.  
(UNIVERSITY COLLEGE LONDON)  
GEORG VON WALLIS  
  
DR. MARTIN BORNING  
MARTIN DOBIAS, LL.M.  
(KING'S COLLEGE LONDON)  
HOLGER FAUST  
NATALIE HSIAO  
SILKE KOHLER, LL.M.  
CLAUDIA STREIMEL  
DR. LAURA M. ZENTNER  
  
ÇAĞLAYAN BIRKAN, LL.M.  
BINETA DIAMBANG  
DOROTHEE VON EINEM, LL.M.  
(UNIVERSITY OF PENNSYLVANIA)  
JULIA LUBISCH, LL.M. (BOND UNIVERSITY)  
ALEXANDER F. SCHLEY  
DR. JOHANN-FREDERIK SCHULTZ  
RICHARD VON SCHWARZKOPF, LL.M.  
FRANCA SONNITAG  
MARCO STEMPIN, LL.M.  
(KING'S COLLEGE LONDON)  
DR. LUCAS WÜSTHOF

**GREENBERG TRAURIG  
GERMANY, LLP**  
BUDAPESTER STR. 35  
10787 BERLIN  
GERMANY

TEL. +49 (0) 30 700171 100  
FAX. +49 (0) 30 700171 900

WWW.GTLAW.DE

GEORG VON WALLIS  
+49 30 700 171-162  
GEORG.VONWALLIS@GTLAW.COM

- Mit einem zeitnahen Abschluss ist selbst dann nicht zu rechnen, wenn die Klage vor dem Finanzgericht Erfolg haben würde. Denn in diesem Fall wäre unseres Erachtens davon auszugehen, dass das Finanzamt gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen würde.
- Bei Fortführung der Klage ist aus unserer Sicht mit einer weiteren Verfahrensdauer von mindestens drei bis fünf Jahren zu rechnen, was mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden wäre.
- Im Hinblick auf die beiden Entscheidungen des Finanzgerichts München sind aus unserer Sicht die Erfolgsaussichten der Klage als nur noch gering einzuschätzen.

In Anbetracht der geringen Erfolgsaussichten, den bei Fortführung des Verfahrens anfallenden zusätzlichen erheblichen Kosten, der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens und der Tatsache, dass die Schlusszahlung auch im Falle eines erfolgreichen Ausgangs des Verfahrens im Jahr 2009 steuerlich zu vereinnahmen ist, halten wir es für sinnvoll, das Verfahren durch eine teilweise Erledigungserklärung und im Übrigen Klagerücknahme zu beenden.

Dieser Empfehlung liegen im Wesentlichen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Weitgehender Teilerfolg der Klage

Die Klage war weitgehend erfolgreich.

- 1.1 Nach Durchführung einer Betriebsprüfung unter anderem für das Jahr 2001 hatte das Finanzamt die Auffassung vertreten, dass die Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. ihre Rechte an dem Film wirtschaftlich bereits mit Abschluss des Lizenzvertrages veräußert habe. Deshalb sei der Barwert der fest vereinbarten Zahlungen als Kaufpreis zu aktivieren.

Danach ergab sich für das Jahr 2001 ein Gewinn in Höhe von 48.836.451,53 €.

- 1.2 Die Auffassung, die Rechte seien bereits mit Abschluss des Lizenzvertrages veräußert worden, gab das Finanzamt nach Erhebung der Klage auf. Nunmehr geht das Finanzamt davon aus, dass die in dem Lizenzvertrag als „Schlusszahlung“ bezeichnete Zahlung als zusätzliche Zahlung für die laufende Nutzungsüberlassung zu beurteilen sei. Diese sei deshalb ratierlich und abgezinst über die Laufzeit des Vertrages zu aktivieren.

Dadurch verminderte sich der für 2001 angesetzte Gewinn auf 8.095.507,28 €.

- 1.3 Hinsichtlich des noch verbliebenen Streitpunkts, der ratierlichen Aktivierung der Schlusszahlung über die Laufzeit hatte das Finanzgericht München die Klage im ersten Rechtszug abgewiesen. Auf die gegen das Urteil des Finanzgerichts eingelegte Revision hob der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 7. Dezember 2017 die Entscheidung des Finanzgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurück.

Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung damit, dass das Finanzgericht zu Unrecht den Lizenzvertrag nach deutschen Grundsätzen ausgelegt habe, obwohl der Vertrag dem Recht des Staates Kalifornien unterstellt worden war. Den Inhalt des kalifornischen Recht müsse das Finanzgericht nachholen.

2. Entscheidungen des Finanzgerichts München vom 17. Mai 2023
  - 2.1 Am 17. Mai 2023 hat das Finanzgericht in den Verfahren von zwei anderen Filmproduktionsgesellschaften die Klagen abgewiesen. Auch in diesen Verfahren ging es um die Beurteilung einer in den Filmlicenzverträgen als Schlusszahlung bezeichneten Zahlung.
  - 2.2 Die Entscheidungen sind noch nicht öffentlich zugänglich. Unsere nachfolgende Beurteilung beruht daher auf inoffiziellen Informationen und Gesprächen mit Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung und den Vertretern der jeweiligen Kläger. Danach hat das Finanzgericht in beiden Verfahren die Auffassung vertreten, dass auch bei einer Auslegung der Verträge nach kalifornischem Recht die als „Schlusszahlung“ bezeichneten Zahlungen als zusätzliche Zahlung für die laufende Nutzungsüberlassung zu beurteilen seien und deshalb ratierlich und abgezinst über die Lizenzlaufzeit zu verteilen seien.
  - 2.3 Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Soweit bekannt, haben die Gesellschafter der beiden klagenden Gesellschafter noch nicht entschieden, ob sie Rechtsmittel gegen die Entscheidungen einlegen werden.
3. Bedeutung der Entscheidungen für das Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.

Zwar erscheinen uns die Entscheidungen inhaltlich nicht überzeugend. Dennoch ergibt sich aus unserer Sicht aus den beiden neuesten Entscheidungen des Finanzgerichts München eine wesentliche Verschlechterung der Erfolgsaussichten des Klageverfahrens der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L.. Zudem muss aufgrund der Entscheidungen mit einer erheblich weiteren Dauer des Verfahrens bis zu einer abschließenden Entscheidung gerechnet werden. Die Fortführung des Verfahrens wäre mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden.

- 3.1 Aus unserer Sicht ist es nur wenig wahrscheinlich, dass das Gericht in dem Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. von seiner in den Urteilen vom 17. Mai 2023 vertretenen Auffassung zur steuerlichen Behandlung der Schlusszahlung abweichen wird.

Soweit ersichtlich unterscheiden sich die nach Auffassung des Finanzgerichts wesentlichen Regelungen in den Lizenzverträgen der anderen Gesellschaften nicht so sehr dem Lizenzvertrag der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L., dass dies eine von den beiden Urteilen abweichende Beurteilung durch das Finanzgericht wahrscheinlich erscheinen ließe. Die weiteren Unterschiede im Sachverhalt der jeweiligen Verfahren (insbesondere Laufzeiten der jeweiligen Lizenzverträge, erhaltene variable Lizenzzahlungen, Nichtausübung der

Kaufoption durch die Lizenznehmerin) scheinen aus Sicht des Finanzgerichts für die Beurteilung der Schlusszahlung nicht relevant zu sein.

Danach wäre eine positive Entscheidung durch das Finanzgericht in dem Verfahren der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. wohl nur dann denkbar, wenn der 1. Senat des Finanzgerichts seine in den beiden Entscheidungen vom 17. Mai 2023 vertretene Auffassung aufgeben würde. Dies erscheint jedoch eher unwahrscheinlich.

- 3.2 Die Fortführung des Verfahrens wäre mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Trotz der unseres Erachtens nur geringen Wahrscheinlichkeit, das Finanzgericht von einer abweichenden Einschätzung überzeugen zu können, wäre es aus unserer Sicht erforderlich, noch einmal den bisherigen Vortrag zu ergänzen und Beweisanträge zu stellen. Insbesondere erschiene es uns erforderlich, ein Gutachten vor einem Sachverständigen zu der Frage der Auslegung des Lizenzvertrages nach kalifornischem Recht einzuholen.
- 3.3 Nach einer uns wahrscheinlich erscheinenden Abweisung der Klage müsste erneut ein Rechtsmittel zum Bundesfinanzhof eingelegt werden. Dieses wäre mit erheblichen weiteren Kosten verbunden. Die Erfolgsaussichten eines solchen Rechtsmittels sind ebenfalls unsicher.

Der Bundesfinanzhof ist als Revisionsgericht nur befugt, die Entscheidung des Finanzgerichts auf Verfahrens- oder Rechtsfehler zu überprüfen. In seiner Entscheidung im ersten Rechtszug hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Entscheidung von der Auslegung des kalifornischen Rechts unterliegenden Lizenzvertrages abhängt. Die Auslegung des Lizenzvertrages ist nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs eine Tatsachenfrage, deren Feststellung ausschließlich dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz obliegt. Der Bundesfinanzhof könnte daher die Entscheidung des Finanzgerichts wohl nur dann aufheben, wenn er einen Verfahrensfehler feststellen würde.

In Fall eines Verfahrensfehlers würde der Bundesfinanzhof die Entscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurückverweisen.

- 3.4 Selbst wenn das Finanzgericht im vorliegenden Verfahren der Klage stattgeben würde, ist davon auszugehen, dass damit das Verfahren nicht zeitnah abgeschlossen sein würde. Denn unseres Erachtens muss davon ausgegangen werden, dass in diesem – aus unserer Sicht unwahrscheinlichen – Fall das Finanzamt Rechtsmittel zum Bundesfinanzhof einlegen würde. Auch dies wäre mit einem nicht nur unerheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.
- 3.5 Nach der weitgehenden Stattgabe des ursprünglichen Klagebegehrens durch das Finanzamt geht es im vorliegenden Verfahren wirtschaftlich nicht um die Frage, ob die Schlusszahlung steuerlich zu erfassen ist, sondern ob diese verteilt über die Jahre 2001 bis 2009 oder insgesamt erst in 2009 zu erfassen ist. Vor Abschluss des Klageverfahrens kann daher die Liquidation der Mediastream Film GmbH & Co. Productions KG i. L. nicht abgeschlossen werden.

**4. Fazit**

Bei einer Fortführung des Verfahrens ist in jedem Fall mit einer weiteren Verfahrensdauer von mehreren Jahren zu rechnen. Wird der Rechtsstreit fortgesetzt, wäre dies mit erheblichem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden. Dem steht aus unserer Sicht das erhebliche Risiko gegenüber, dass die Klage keinen Erfolg haben wird. Wir empfehlen daher, das Verfahren zu beenden. Das Verfahren sollte dadurch beendet werden, dass die Klage für erledigt erklärt wird, soweit das Finanzamt mit dem geänderten Feststellungsbescheid für 2001 dem Antrag entsprochen hat und im Übrigen die Klage zurück genommen wird.

Ich bedauere sehr, Ihnen keine positivere Einschätzung über die Erfolgsaussichten und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



**Georg von Wallis**  
Rechtsanwalt/Partner

